



## Gemeinde Elbe

Der Bürgermeister  
I/Ko

Elbe, den 20.10.2022

Status: öffentlich

<b>Beschlussvorlage Gemeinde Elbe</b>	<b>DS Nr.: XI /018 (EI)</b> AMT I Finanzen /IT/ Innere Dienste Sachbearbeiter/in: Kristin Kokott			
<b>3. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Elbe</b>				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihenfolge
Verwaltungsausschuss Elbe		nicht öffentlich	Vorberatung	1
Gemeinderat Elbe		öffentlich	Entscheidung	2

### Antrag:

Die 3. Änderungssatzung zur Hundesteuersatzung wird in der vorliegenden Fassung beschlossen.

### Begründung:

In der jüngsten Vergangenheit sind wiederholt Bürgerinnen und Bürger an das Steueramt der Samtgemeindeverwaltung mit der Fragestellung nach einer Steuerbefreiung für Jagdhunde herangetreten.

Eine Steuerbefreiung für Jagdhunde hat es in der Hundesteuersatzung der Gemeinde Elbe bis zu ihrer Neufassung im Jahre 2003 gegeben.

Seither ist eine Befreiung von der Steuer für Jagdhunde laut Satzung nicht mehr vorgesehen und kein Bestandteil der Hundesteuersatzung. Gegen die Herausnahme der Steuerbefreiung regte sich damals enormer Widerstand seitens der Jägerschaft, sodass die Thematik im Rahmen einer Bürgermeisterkonferenz im Jahre 2004 aufgegriffen und umfangreich diskutiert wurde. Alle seinerzeit amtierenden Bürgermeister haben sich darauf verständigt, die generelle Steuerermäßigung für Jagdgebrauchshunde nicht wiedereinzuführen.

Unabhängig davon haben sich im Jahre 2004 die Bürgermeister dafür ausgesprochen, im Rahmen einer Einzelfallentscheidung pro Jagdbezirk einen Jagdgebrauchshund zu 50 % in der Steuer zu ermäßigen. Der Nachweis über das Ablegen der Jagdgebrauchshundeprüfung ist seitens der Halter vorzulegen.

Diese damalige Festlegung ist jedoch bislang nicht als Änderung in die Hundesteuersatzung eingeflossen. Vielmehr wurden entgegen der seinerzeit getroffenen Vereinbarung Jagdhunde weiterhin vollständig von der Steuer befreit. Derzeit gibt es in der Samtgemeinde insgesamt 4 Jagdhunde, die steuerbefreit geführt werden.

Um künftig eine einheitliche und verbindliche Handhabung zu gewährleisten, wird verwaltungsseitig empfohlen, die im Rahmen der Bürgermeisterkonferenz seinerzeit getroffene Festlegung in die Hundesteuersatzung aufzunehmen und ab dem 1. Januar 2023 pro Jagdbezirk für einen Jagdgebrauchshund eine 50 %ige Steuerbefreiung nach Vorlage der Jagdgebrauchshundeprüfung zu gewähren. Dem jeweiligen Hegeringleiter obliegt die Entscheidung darüber, welcher Jagdhund pro Jagdbezirk in der Steuer ermäßigt werden soll.

Die vorstehende Änderung fließt als neuer Abs. 3 des Paragraphen 5 der Hundesteuersatzung ein.

### **Haushaltsrechtliche Auswirkungen:**

Mehreinnahmen bei PK 61110.303200 – Hundesteuer – in entsprechender Höhe

- Keine Anlage/n**
- Öffentliche Anlage/n**
- Teils öffentliche Anlage/n**
- Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**

**Anlage: 3. Satzung zur Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Elbe**